

Richtlinien zur Kreisheimatpflege im Landkreis Kronach

§ 1

Bestellung der Kreisheimatpfleger

- 1) Der Landkreis bestellt Kreisheimatpfleger. Im Benehmen mit ihnen grenzt er ihre Zuständigkeitsbereiche ab. Näheres enthält Anlage 1.
- 2) Als Kreisheimatpfleger wählt der Landkreis Persönlichkeiten aus, die aufgrund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse und ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind.
Vorschlagsberechtigt sind: der Bezirksheimatpfleger, der Landrat und die Mitglieder des Kreistags, die für Heimatpflege zuständige Dienststelle der Landkreisverwaltung, die kreisangehörigen Gemeinden, die mit Heimatpflege befassten Vereine und Verbände im Landkreis und die zuletzt bzw. noch tätigen Kreisheimatpfleger.
- 3) Die Kreisheimatpfleger werden auf 5 Jahre bestellt. Der Landkreis behält sich vor, die Organisationsform nach 2 Jahren zu überprüfen. Wiederbestellungen sind zulässig. Scheidet ein Kreisheimatpfleger während der laufenden Amtszeit aus, kann an seiner Stelle ein neuer Kreisheimatpfleger für den Rest dieser Amtszeit bestellt werden.
- 4) Jeder Kreisheimatpfleger erhält einen Dienstausweis. Diesen soll er bei seiner amtlichen Tätigkeit mit sich führen.

§ 2

Rechtsstellung der Kreisheimatpfleger

- 1) Die Kreisheimatpfleger sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Landkreis gewährt jedem von ihnen eine Aufwandsentschädigung. Bei der Aufwandsentschädigung handelt es sich um den Ersatz von Auslagen und um eine reine Entschädigung für tatsächliche, im Zusammenhang mit dem Ehrenamt notwendige Mehraufwendungen.
- 3) Für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach der Reisekostenstufe B BayRKG und Wegstreckenentschädigung gewährt.
- 4) Die Kreisheimatpfleger nehmen öffentliche Aufgaben wahr und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zum Landkreis. Sie sind in den ihre Aufgaben betreffenden Fragen Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften.
- 5) Die Kreisheimatpfleger haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3**Aufgaben der Kreisheimatpfleger**

- 1) Die Kreisheimatpfleger beraten und unterstützen den Landkreis, das staatliche Landratsamt, die kreisangehörigen Gemeinden, die Regierung, den Bezirksheimatpfleger und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, auf Wunsch auch andere Behörden, sonstige Verwaltungsträger, Schulen, Kirchen, sonstige Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege.
- 2) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 haben die Kreisheimatpfleger insbesondere
 1. auf stete Zusammenarbeit mit dem Landratsamt bedacht zu sein;
 2. soweit erforderlich, mit sonstigen Behörden, Verwaltungsträgern, Schulen, Kirchen, sonstigen Organisationen und Personen, deren Wirken für die Heimatforschung und Heimatpflege von Bedeutung ist, zusammenzuarbeiten;
 3. Behörden und sonstige Verwaltungsträger beim Erlass und Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Überlegungen, Planungen und Maßnahmen zu beraten, soweit Belange der Heimatpflege berührt sind;
 4. an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege sowie an der Vertiefung des Heimatbewusstseins und des heimatkundlichen Wissens mitzuwirken;
 5. an der Betreuung von Heimatmuseen und heimatkundlichen Sammlungen mitzuwirken.
- 3) Den Kreisheimatpflegern obliegt es,
 1. die Zusammenkünfte des "Arbeitskreises für Heimatpflege im Landkreis Kronach" auszurichten;
 2. die Schriftleitung bei der Herausgabe des "Heimatkundlichen Jahrbuches des Landkreises Kronach" wahrzunehmen¹.
- 4) Zu den Tätigkeiten der Behörden und sonstigen Verwaltungsträger im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 gehören insbesondere
 1. die Aufstellung von Regionalplänen;
 2. die Aufstellung von Bauleitplänen;
 3. die Vorbereitung, Festlegung und Durchführung von Sanierungen;
 4. Entscheidungen über Errichtung, Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen, die Baudenkmäler sind, in deren Nähe liegen oder sonst für das Erscheinungsbild ihrer Umgebung oder das Ortsbild bedeutsam sind;
 5. Entscheidungen über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen;
 6. Erlass und Genehmigung von örtlichen Bauvorschriften;
 7. wasser-, wege- und verkehrsrechtliche Planfeststellungen oder, wo sie nicht stattfinden, entsprechende Planungen;

¹ Die in § 3 Abs. 3 Nr. 2 enthaltene Aufgabe wurde aus praktischen Gründen dem Sachgebiet 102 übertragen

8. Entscheidungen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;
 9. Neu- und Umbenennung von Gemeinden und Gemeindeteilen.
- 5) Zu den Gegenständen und Werten der Heimatpflege im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 gehören insbesondere
1. Denkmäler - auch solche, die nicht vom Denkmalschutzgesetz berührt sind - sowie sonstige Erzeugnisse der Kunst, der Volkskunst und des Handwerks, soweit sie von geschichtlichem, künstlerischem oder volkskundlichem Wert sind;
 2. Mundart und bodenständiges Brauchtum (Tracht, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz, Volksschauspiel);
 3. heimatbezogene Volksbildung und Kulturpflege einschließlich entsprechender Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Kreisheimatpflegern

- 1) Das Landratsamt beteiligt die Kreisheimatpfleger rechtzeitig in allen die Heimatpflege berührenden Fragen.
- 2) Die hierfür in Betracht kommenden Sachgebiete des Landratsamtes haben insbesondere
 1. von sich aus die Zusammenarbeit mit den Kreisheimatpflegern zu suchen und laufend aufrechtzuerhalten;
 2. in den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fällen die Kreisheimatpfleger zu beteiligen, bevor eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme nach außen hin getroffen, zugesagt oder in Aussicht gestellt oder intern beschlossen ist. Den Kreisheimatpflegern sind hierbei die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zugänglich zu machen, die zu ihrer vollständigen Unterrichtung über die zu beurteilenden Fragen notwendig und sachdienlich sind. Bei Zuleitung der Unterlagen an die Kreisheimatpfleger kann eine angemessene Frist zur Äußerung gesetzt werden;
 3. den Kreisheimatpflegern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber Dritten Schutz und Unterstützung zu gewähren oder zu erwirken.